

Nr. 430.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

William K a h n - Berlin,
Architekt B a u r -Berlin,
Staatssekretär a.D. B a a k e -Berlin,
Klara P h i l i p p - Karlsruhe.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bezirksverband Brandenburg-Grenzmark in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ A u f s t i e g ”

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerdeführer der Landtagsabgeordnete K r ü - g e r und Parteisekretär S c h m i d t .

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er einer Vertreterin des „ Vorwärts ”, Fräulein M e y e r , die Teilnahme an der Verhandlung gestattet habe.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Bekanntgabe der Erklärung des gemäss § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen äusserten sich die Vertreter der Beschwerdeführerin zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 19. Juni 1929 - Nr. 22723 - wird aufgehoben.

II.

II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung auch vor Jugendlichen zugelassen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen ist ein Propagandafilm für die sozialdemokratische Partei und ruft zur Wahl dieser Partei bei den Gemeindewahlen auf (Akt III, Titel 41-43).

Die Prüfstelle hat ihm die Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen versagt, weil der Bildstreifen geeignet sei, Jugendlichen ein falsches Weltbild zu vermitteln, indem er „ durch die Hervorhebung der eigenen Verdienste und Errungen - schaften und Herabsetzung der Tätigkeit und Erfolge anderer Parteien und vergangener Zeitepochen eine einseitige Darstellung “ entstehen lasse. Mit Recht stellt demgegenüber die Beschwerde fest, dass der Bildstreifen eine Polemik gegen andere Parteien nicht enthält, dass darin überhaupt keine Parteien genannt und lediglich einige Wirtschaftsgruppen heraus gestellt werden.

Die Begründung der Vorentscheidung fährt fort : „ Es brauchen nicht immer direkte Unwahrheiten zu sein, die im Film behauptet werden. Abendurch das Verschweigen von Dingen, die bei objektiver Schilderung der Zeitverhältnisse eine Rolle spielen würden, entsteht leicht ein unvollkommenes Bild “. Die Prüf - stelle verkennt das Wesen des Propagandafilms, wenn sie ihm eine genau abgewogene Verteilung von Licht und Schatten vor - schreiben und ihm das Recht beschneiden will, zum Zweck der Stimmungsmache für den propagierten Gegenstand lediglich dessen Vorzüge zu schildern. Auf diesen Rechtsirrtum hat die Oberprüf -
stelle

stelle die Prüfstelle Berlin bereits in mehreren Entscheidungen hingewiesen, in denen es sich ebenfalls um die grundsätzliche Frage der Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen gehandelt hat (Urteile vom 14. Juni 1928 und vom 31. Juli 1928 - Nr. 570 und 708).

Die Prüfstelle Berlin beruft sich darauf, dass sie grundsätzlich Wahl- und Propagandafilme von der Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen ausschliesse, „ wobei es gleichgültig sei, von welcher Partei ein solcher Film hergestellt ist“.

Die Oberprüfstelle vermag diese Rechtsprechung nicht als vereinbar mit der Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 anzuerkennen und bedauert, daß bei keiner der im Vorderurteil angezogenen Entscheidungen der Prüfstelle ihr eine Nachprüfung möglich gewesen ist, weil in keinem Fall von dem Rechtsmittel der Beschwerde gemäss §§ 12, 13 a. a. O. bisher Gebrauch gemacht worden ist. Sie hätte sonst Gelegenheit genommen, festzustellen, dass der von der Prüfstelle konstruierte Verbotgrund der „ Vermittlung eines falschen Weltbildes “ nur dann eine Stütze im geltenden Lichtspielgesetz finden kann, wenn die gegebene Darstellung zugleich geeignet ist, die geistige Entwicklung Jugendlicher zu gefährden. Von einer geistigen Gefährdung der Jugend kann aber nur dann gesprochen werden, wenn ihr etwas Nachteiliges, ihre Geistes- und Willensbildung u n g ü n s t i g Beeinflussendes dargeboten wird. Das kann, wie die Beschwerde mit Recht hervorhebt, niemals bei einem Bildstreifen der Fall sein, der wie der vorliegende, im wesentlichen

wesentlichen soziale Einrichtungen zur Darstellung bringt.

Damit rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen unter Freistellung des Beschwerdeführers von den Kosten der Beschwerdeinstanz zu geschehen hatte.

Beglaubigt:

Teincher



Begeer

Regierungsoberinspektor.